

BVGer E-4712/2006 vom 28. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4712_2006

FR: TAF E-4712/2006 du 28 décembre 2009

IT: TAF E-4712/2006 del 28 dicembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen sind durch die angefochtene Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerinnen sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die vorliegenden Beschwerden richten sich formal gegen die Wegweisung sowie gegen den von der Vorinstanz angeordneten Wegweisungsvollzug. Da die Wegweisung die übliche Folge der Ablehnung eines Asylgesuchs darstellt, ist über diesen Punkt, wie bereits mit Zwischenverfügung vom 30. September 2005 festgestellt, praxisgemäss nicht mehr zu befinden. Damit sind die Verfügungen des Bundesamtes vom 4. und 5. August 2005, soweit

sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls sowie die Anordnung der Wegweisung als solche betreffen (Ziffern 1 bis 3 der Dispositive der angefochtenen Verfügungen), rechtskräftig geworden. Zu prüfen bleibt somit im Rahmen des vorliegenden vereinigten Verfahrens einzig die Frage des Vorliegens allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse.

E. 4

Die angefochtenen Verfügungen hatte das BFM im Wesentlichen damit begründet, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen ebenso wenig glaubhaft gemacht worden seien, wie die geltend gemachte eritreische Staatsangehörigkeit. Der Asylpunkt der Verfügungen wurde mit den nur den Vollzug der Wegweisung betreffenden Beschwerden nicht angefochten. Die ausführliche und im Ergebnis überzeugende Unglaubhaftigkeitsargumentation der Vorinstanz wird von den Beschwerdeführerinnen denn auch mit keinem Wort bestritten. Diese beschränken sich diesbezüglich auf die unzutreffende Feststellung, das BFM habe ihre Asylgesuche (einzig) mangels asylrechtlicher Relevanz abgewiesen. Bei dieser Aktenlage - und angesichts der Tatsache, dass ohne nachvollziehbare Begründung keinerlei Identitätsausweise eingereicht worden sind - geht auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Beschwerdeführerinnen die eritreische Staatsangehörigkeit nicht aufweisen.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer oder die Ausländerin weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für die ausländische Person eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 5.2

Ob der Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat als zulässig, zumutbar und möglich qualifiziert werden kann, ist zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG). Praxisgemäss findet diese Untersuchungspflicht jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenze in der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), die auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es kann deshalb nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Die Beschwerdeführerinnen haben deshalb die Folgen ihrer mangelhaften Mitwirkung respektive der Verheimlichung ihrer wahren Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2-4 AuG entgegenstehen (vgl. auch Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 1 E. 3.2.2 S. 5 f.),

E. 5.3

Die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerinnen ist, wie oben festgestellt, unklar. Aufgrund der Akten, namentlich angesichts der Sprachkenntnisse der Rekurrentinnen, liegt

die Vermutung nahe, dass es sich bei ihnen um Äthiopierinnen handelt. Der Vollständigkeit halber kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass sich aus den Akten auch bei dieser vermuteten Herkunft keinerlei Hinweise für die Annahme ergeben, die Beschwerdeführerinnen wären in ihrem tatsächlichen Heimatland irgendeiner konkreten Gefährdung ausgesetzt, die unter dem Blickwinkel von Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG relevant sein könnte: In Äthiopien herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt und die Beschwerdeführerinnen haben keine individuellen Gefährdungsaspekte glaubhaft gemacht.

E. 5.4

Konkrete Hinweise auf eine Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung lassen sich den Akten ebenfalls nicht entnehmen. Es obliegt den Beschwerdeführerinnen, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatlandes die für eine Rückkehr notwendigen Reisepapiere zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellen und angemessen sind (Art. 106 AsylG). Die Beschwerden sind infolgedessen abzuweisen.

E. 7

Nachdem die prozessuale Bedürftigkeit der Rekurrentinnen mit den Beschwerden belegt worden ist und diese nicht als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden konnten, sind die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen und von einer Kostenaufgabe abgesehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.